

BD / Motion CVP-Fraktion vom 29. November 2010

## Familienfreundliches Bauen

*Antrag der Regierung vom 4. Januar 2011*

### Gutheissung.

#### *Begründung:*

Die Motionäre sind enttäuscht, dass der Bericht «Hauptziele der Totalrevision des Baugesetzes und Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe» der Regierung vom 29. Juni 2010 keine strategische Zielsetzung formuliert, wie im Rahmen des künftigen Baugesetzes familienfreundliche Siedlungen gefördert werden können. Vom neuen Baugesetz müsse erwartet werden, dass es zu einem Mehrwert für Familien und Kinder führe.

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung werden im Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) festgelegt. Unter anderem unterstützen Bund, Kantone und Gemeinden mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebungen, wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten (Art. 1 Abs. 2 Bst. b RPG). Weiter sind nach Art. 3 Abs. 3 RPG die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen; insbesondere sollen:

- a) Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein;
- b) Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;
- c) Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;
- d) günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;
- e) Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

Nach Art. 4 des Baugesetzes (sGS 731.1) stellt die politische Gemeinde durch die Ortsplanung die zweckmässige Nutzung des Bodens sowie die geordnete Besiedlung und die bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes sicher. Den politischen Gemeinden kommt mithin die Aufgabe zu, im Rahmen der Ortsplanung die bundesrechtlichen Vorgaben an die Raumplanung umzusetzen. Es liegt namentlich in der Verantwortung der Gemeinden, die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung wohnlich zu gestalten. Dass bei dieser Rechtslage die Siedlungen «familienfreundlich» zu gestalten sind, steht ausser Zweifel.

Angesichts der bundesrechtlichen Vorgabe, die Siedlungen wohnlich und nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten, bestand kein Anlass, das familienfreundliche Bauen in die Hauptziele der Totalrevision des Baugesetzes aufzunehmen. Dennoch soll das familienfreundliche Bauen durch die konkretisierten Hauptziele der Totalrevision des Baugesetzes unterstützt werden:

- Regelungsbedarf (Ziff. 1.4.1. des Berichts):

Durch die Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten sollen Konflikte (namentlich mit der Wohnnutzung) vermieden werden. Zu regeln sind Art und Intensität der zulässigen Nutzungen. Wichtig ist auch die Unterscheidung, ob Nutzungen (beispielsweise die Wohnnutzung) zu schützen oder zu fördern sind.

- Strategie (Ziff. 1.4.3. des Berichts):

Der gesellschaftliche Wandel bei der Freizeitnutzung und der Mobilität führt zu einem erhöhten Nutzungsdruck auf Siedlungen und Landschaft. Mit geeigneten raumplanerischen Massnahmen sind die negativen Auswirkungen (beispielsweise auf die Wohnnutzung) in Grenzen zu halten und die positiven Aspekte zu fördern.
- Zonenordnung (Ziff. 1.4.4. des Berichts):
  - Zonen für Wohnen:

In den Zonen für Wohnen ist die Wohnnutzung prioritär. Andere Nutzungen sind nur zulässig, soweit sie einen Bezug zur Wohnnutzung aufweisen und die Wohnnutzung nicht beeinträchtigen.
  - Mischzonen für Wohnen und Nicht-Wohnen:

In den Mischzonen sind die Wohnnutzung und die Nicht-Wohnnutzung gleichberechtigt. Bei der Nicht-Wohnnutzung wird allerdings vorausgesetzt, dass diese die Wohnnutzung nicht beeinträchtigt und eine gesunde Lebensqualität gewährleistet bleibt. Nicht mehr vorausgesetzt wird – im Gegensatz zu den Zonen für Wohnen – ein Bezug zur Wohnnutzung.

Zusätzlich können die Gemeinden die Grundzonen an ihre strategisch ausgewiesenen Bedürfnisse (beispielsweise das familienfreundliche Bauen) anpassen.
- Quantitatives Bauen (Ziff. 1.4.6. des Berichts):
  - Differenzierung städtisch – ländlich:

Die kantonale Zonenordnung ist so auszugestalten, dass sowohl für städtische als auch ländliche Räume geeignete Zonen zur Verfügung stehen.
  - Entwicklungszonen:

Werden Flächen für eine bestimmte Nutzung (beispielsweise familienfreundliches Bauen), die für die Entwicklung der Gemeinde von Bedeutung ist, eingezont oder umgezont, kann die Gemeinde Entwicklungsaufgaben erlassen und sich ein «Kaufrecht» einräumen.
- Gesamtinfrastruktur (Ziff. 1.4.8. des Berichts):

Zur Aufwertung des Raums und insbesondere der Siedlungen als Lebensraum (beispielsweise für Familien), sind Räume frei zu halten und den Bedürfnissen entsprechend auszugestalten. Anzuführen sind etwa Plätze, Grünanlagen oder Einrichtungen für Kultur, Sport und Erholung.

Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass das neue Baugesetz zu einem Mehrwert für Familien und Kinder führt.